



Kanton Thurgau

Politische Gemeinde Raperswil

Reglement

Für die Abgabe elektrischer Energie

EW-Reglement der Gemeinde Raperswilen

Inhalt	Seite
1. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	1
2. AN- UND ABMELDUNGEN	4
3. ANSCHLUSS AN DIE VERTEILANLAGEN	5
4. ÖFFENTLICHE BELEUCHTUNG	9
5. HAUSINSTALLATIONEN UND DEREN KONTROLLE	10
6. MESSEINRICHTUNGEN	11
7. VERRECHNUNG DER ENERGIE	13
8. EINSTELLUNG DER ENERGIELIEFERUNG	14
9. VERWALTUNG BETRIEB UND AUFSICHT	15
10. SCHLUSSBESTIMMUNGEN	16

1. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1.1 Grundlage des Rechtsverhältnisses

Dieses Reglement, die gestützt darauf erlassenen Vorschriften und die jeweiligen Tarife bilden die Grundlage für das Rechtsverhältnis zwischen dem Elektrizitätswerk der Gemeinde Raperswilen, nachstehend Werk genannt, und seinen Kunden. Der Energiebezug gilt als Anerkennung des Reglementes sowie der jeweils geltenden Werkvorschriften und Tarife. Jedem Kunden wird dieses Reglement auf Wunsch ausgehändigt.

Art. 1.2 Besondere Bezugsverhältnisse, Anschlusspflicht

In besonderen Fällen, z.B. für die Energielieferung an Grosskunden, für fakultative Lieferungen und für die Bereitstellung von Ergänzungs-, Ersatz- oder Saisonenergie sowie für provisorische Anschlüsse (Schausteller, Festanlässe, Bauplätze, etc.) kann das Werk besondere Anschlussbedingungen festsetzen und spezielle Energielieferungsverträge abschliessen, die von den Bedingungen des vorliegenden Reglements und der allgemeinen Tarife abweichen. Für das Strombezugsverhältnis zwischen dem Werk und dem Kunden wird ausdrücklich auf das öffentliche Recht verwiesen.

Art. 1.3 Umfang der Energieabgabe und Erstellung von Anlagen

Das Werk liefert dem Kunden aufgrund dieses Reglementes elektrische Energie, soweit die technischen Verhältnisse dies erlauben. Für Neubauten und Neuerschliessungen setzt der Gemeinderat die Erschliessungskosten (Perimeter) gemäss separatem Beitrags- und Gebührenreglement fest. Es werden einheitliche Anschlussgebühren gemäss separatem Beitrags- und Gebührenreglement der Gemeinde Raperswilen erhoben. Aus solchen Beitragsleistungen erwachsen dem Kunden keinerlei Rechte auf die Anlagen.

Art. 1.4. Regelmässigkeit der Energieabgabe

Das Werk liefert die Energie nach den technischen Möglichkeiten ununterbrochen und in vollem Umfang innerhalb der üblichen Toleranzen für Spannung und Frequenz. Um eine gleichmässige Netzauslastung zu erreichen, ist die Werkkommission berechtigt, gewisse Energieverbrauchs-Apparate zeitweise zu sperren. Vorbehalten bleiben zudem Tarif- sowie die nachstehenden Ausnahmebestimmungen.

Art. 1.5 Unterbrechungen und Einschränkungen

Das Werk kann die Energielieferung einschränken oder ganz einstellen:

- in Fällen höherer Gewalt oder bei Störungen der normalen Energieversorgung zufolge ausserordentlicher Verhältnisse (Krieg, Streik, etc.)
- in Fällen von Energieknappheit im Interesse der Aufrechterhaltung einer gleichmässigen Allgemeinversorgung
- bei Betriebsstörungen
- zur Vornahme von Reparaturen, Unterhalts- und Erweiterungsarbeiten

Das Werk nimmt bei Unterbrechungen und Einschränkungen nach Möglichkeit auf die Bedürfnisse der Kunden Rücksicht und verständigt diese in der Regel im voraus.

Art. 1.6 Vorkehrungen bei Unterbrüchen

Die Kunden haben von sich aus alle nötigen Vorkehrungen zu treffen, um Schäden an ihren Anlagen oder Unfälle zu verhüten, die durch Stromunterbruch, Wiedereinschaltung sowie aus Spannungs- oder Frequenzschwankungen entstehen können. Bei Stromunterbruch sind die Anlagen als unter Spannung stehend zu betrachten.

Kunden, die eigene Stromerzeugungsanlagen besitzen, haben dafür zu sorgen, dass bei Stromunterbrüchen im Netz des Werkes ihre Anlagen selbsttätig von diesen abgetrennt werden und nicht wieder zugeschaltet werden können, solange das Netz des Werkes spannungslos ist.

Die technischen Bedingungen des Eidg. Starkstrominspektorates sowie des Elektrizitätswerkes des Kantons Thurgau (EKT) für Schutzeinrichtungen bei Parallelbetrieb sind auch für Anlagen im Werksnetz verbindlich.

Art. 1.7 Schadenersatz

Das Werk schliesst die Haftung für unmittelbare und mittelbare Schäden, welche den Kunden aus Unterbrechungen und Einschränkungen in der Energielieferung, wegen Spannungs- und Frequenzschwankungen oder störendem Oberwellengehalt erwachsen, ausdrücklich aus, soweit dies gemäss den gesetzlichen Bestimmungen möglich ist.

EW-Reglement der Gemeinde Raperswilen

Ebenso haftet es nicht für unmittelbare und mittelbare Schäden wegen fehlender Energie aufgrund von behördlich angeordneten Einschränkungen oder eingestellten Energielieferungen.

Das Werk verpflichtet sich, Störungen so schnell als möglich zu beheben.

Art. 1.8 Art der Energie Schutzmassnahmen

Das Werk setzt für Netz, Hausinstallation und Energieverbraucher die Stromart, Spannung und Frequenz sowie die Art der Schutzmassnahmen fest.

Art. 1.9. Anschluss von Energieverbrauchsapparaten

Energieverbrauchsapparate jeder Art werden nur angeschlossen, soweit die Leistungsfähigkeit der Verteilanlagen dies erlaubt und die Gleichmässigkeit der Spannung durch sie nicht störend beeinflusst wird. Der Apparateeigentümer bzw. sein Apparatelieferant hat sich rechtzeitig beim Werk über die Anschlussmöglichkeit und über die Spannungsverhältnisse zu erkundigen.

Der Anschluss elektrischer Raumheizungen, Boiler, Wärmepumpenanlagen, Wärmekraftkopplungsanlagen, Biogasanlagen sowie Geräte, die Spannungsänderungen und / oder Oberwellen erzeugen, sind bewilligungspflichtig. Das Werk legt die technischen Anschlussbedingungen fest.

Die Werkkommission prüft die Anschlussmöglichkeit und gibt dem Interessenten die Anschlussbedingungen bekannt.

Art. 1.10 Verweigerung der Energieabgabe

Das Werk verweigert die Stromabgabe, wenn Installationen oder Energieverbrauchsapparate:

- den Vorschriften und Normen des Schweizerischen Elektrotechnischen Vereins (SEV) oder den Werkvorschriften des Verbandes Thurgauischer Elektrizitätswerke (VTE) widersprechen.
- Im normalen Betrieb die elektrischen Einrichtungen der benachbarten Energiekunden, insbesondere Beleuchtungs-, Radio- und Fernseh- sowie Fern- und Rundsteuerungsanlagen, stören.

Art. 1.11 Leistungsfaktor (Blindenergie)

Die Energiepreise setzen voraus, dass der Energiebezug während den Hochtarifzeiten mit einem Leistungsfaktor $\text{tg } \phi$ 0,43 ($\text{cos } \phi$ 0,92) erfolgt. Jeglicher Mehrbezug an Blindenergie, welcher höher ist als 43 % des gleichzeitigen monatlichen Wirkenergiehochtarifbezuges, wird gemäss Tarifordnung verrechnet.

2. AN- UND ABMELDUNG

Art. 2.1. Anmeldung von Anschlüssen

Anmeldungen für die Erstellung oder Abänderung von Anschlüssen sind schriftlich an das Werk zu richten, unter Benützung einheitlicher VSE-Formulare. Mieter haben auf Verlangen die schriftliche Bewilligung des Hausbesitzers vorzulegen.

Für die Wiederinbetriebsetzung von vorübergehend ausgeschalteten Anlagen hat eine vorherige Verständigung mit dem Werk stattzufinden. In jedem Fall sind Anschlussgesuche, Anzeigen betreffend Erstellung oder Ergänzung und Änderung von Installationen vor der Bestellung der betreffenden Objekte an das Werk zu richten und die Genehmigung abzuwarten.

Art. 2.2 Eigentums- und Wohnungswechsel

Wohnungs-, Geschäfts-, Lokalwechsel und Handänderungen sind vom Kunden unter Angabe der alten und neuen Adresse und des Zeitpunktes des Wechsels frühzeitig zu melden. Die Zählerablesung und die Abrechnung erfolgen zu Lasten des wegziehenden Kunden bzw. früheren Eigentümers.

Für den Energieverbrauch und allfällige Gebühren mit Bezug auf leerstehende Räume und unbenutzte Anlagen, für welche kein Bezugsverhältnis im Sinne von Art. 1.1 besteht, haftet der Hauseigentümer.

Art. 2.3 Auflösung des Bezugsverhältnisses

Das Bezugsverhältnis kann vom Kunden, sofern nichts anderes vereinbart ist, jederzeit mit einer Frist von mindestens drei Werktagen gekündigt werden. Der Kunde haftet für die Bezahlung seines Energieverbrauches sowie der Gebühren und Minimalbeiträge bis zum Ende des Bezugsverhältnisses, bzw. bis zu der durch die Abmeldung bedingten Zählerablesung.

Art. 2.4 Vorübergehende Nichtbenützung von Anlagen

Die vorübergehende Nichtbenützung saisonmässig oder nur zeitweise betriebener Energieverbrauchsapparate wird nicht als Grund für die Auflösung des Bezugsverhältnisses und für die Ablehnung der Bezahlung der tarifmässigen Gebühren anerkannt.

3. ANSCHLUSS AN DIE VERTEILANLAGEN

Art. 3.1 Gebühren

Für Neu- und Umbauten sind Anschlussgebühren gemäss dem Beitrags- und Gebührenreglement der Gemeinde Raperswilen fällig.

Bei baulichen oder leistungsmässigen Erweiterungen in der gleichen Liegenschaft sind ergänzende Anschlussgebühren zu entrichten. Bei Reduktion der Nutzung eines Gebäudes entsteht kein Anspruch auf Rückerstattung der geleisteten Anschlussgebühren.

Art. 3.2 Ausführung der Anschlussleitung

Die Erstellung der Anschlussleitung (Fein-Erschliessung) von dem vorhandenen EW-Verteilpunkt (Hauptkabel, EW-Kabine, etc.) aus bis zur Abgabestelle (Anschlussüberstromunterbrecher) erfolgt durch das Werk oder durch von ihm beauftragte Unternehmer. Das Werk bestimmt die Art der Ausführung, den Querschnitt und den Ort der Hauseinführung sowie den Standort der Anschlussüberstromunterbrecher und der Mess- und Schaltapparate. In der Regel wird ein Zähleraussonkasten verlangt.

Der Grundeigentümer oder der Bauberechtigte erteilt oder verschafft dem Werk das kostenlose Durchleitungsrecht für die versorgende Anschlussleitung.

Art. 3.3. Zahl der Anschlüsse

Das Werk erstellt für eine Liegenschaft oder einen wirtschaftlich zusammenhängenden Gebäudekomplex in der Regel nur einen Anschluss.

Art. 3.4 Gemeinsame Anschlussleitung

Das Werk ist berechtigt, mehrere Häuser durch eine gemeinsame Zuleitung zu versorgen oder von einer in einem privaten Grundstück liegenden Zuleitung aus Nachbargrundstücken anzuschliessen.

**Art. 3.5 Erweiterung der Verteilanlagen, Durchleitungsrechte,
Entschädigungen**

Wenn zur Erweiterung der Verteilanlagen privater Grund eines Kunden benützt werden muss, so muss der davon betroffene Grundeigentümer die notwendigen Durchleitungsrechte erteilen. Auf Verlangen des Werkes sind Dienstbarkeitsverträge abzuschliessen und im Grundbuch einzutragen. Vorbehalten bleibt das Expropriationsrecht gemäss Art. 43 des BG betreffend der elektrischen Schwach- und Starkstromanlagen vom 24. Juni 1902.

Entschädigungen für solche Durchleitungsrechte werden nur dann ausgerichtet und entstandene Schäden zufolge der Erweiterung der Verteilanlagen vergütet, wenn die verlegte Leitung nicht der Energieversorgung des beanspruchten Grundstückes dient.

Die Gemeinde und deren Beauftragte haben das Recht, das beanspruchte Grundstück für die Kontrolle und die Ausführung der notwendigen Reparaturen etc. jederzeit zu betreten, notfalls zu befahren und die erforderlichen Arbeiten auszuführen. Dabei ist das Grundstück möglichst zu schonen.

Wenn durch Bauarbeiten an den Verteilanlagen der Zugang zu Liegenschaften behindert wird, richtet das Werk keine Entschädigungen aus.

Art. 3.6 Kosten der Anschlussleitung

Die Erstellung der Hausanschlüsse ab den bestehenden Hauptleitungen oder Verteil- kabinen zu privaten Liegenschaften bis und mit Anschlussüberstromunterbrecher erfolgt ausschliesslich durch das Werk oder deren Beauftragte auf Kosten der Kunden.

Wird im Gebiet mit Versorgung durch Freileitungen vom Kunden Kabelanschluss ge- wünscht, so hat er die Mehrkosten zu bezahlen.

Die Kontrolle der Verschalung obliegt dem Kunden. Die Reparaturen defekter Verschalungen werden vom Werk auf eigene Kosten ausgeführt. Das Werk lehnt jede Haftung ab für Schäden, die durch vernachlässigte Kontrolle entstehen.

Art. 3.7 Baubeginn

Mit dem Bau der Anschlussleitung wird erst begonnen, wenn ein verbindlicher Situationsplan mit sämtlichen Angaben über die Gestaltung der Umgebung vorliegt, die Rohplanie erstellt ist und die Witterungsverhältnisse es erlauben.

Art. 3.8 Eigentumsrecht auf Anschlussleitungen

Die Anschlussleitungen gehen ins Eigentum des Werkes über, das auch den ordentlichen Unterhalt besorgt. Die im Eigentum des Werkes stehenden Verteilleitungen enden beim Anschlussüberstromunterbrecher. Der Kunde trägt die Kosten für den Ersatz defekter Anschlussüberstromunterbrecher.

Art. 3.9 Aufhebung von Anschlüssen

Wird zufolge Aufgabe des Energiebezugsverhältnisses die erstellte Anschlussleitung überflüssig, so hat das Werk freies Verfügungsrecht über die Zuleitung. Mit der Aufgabe des Energiebezugsverhältnisses verfallen die geleisteten Anschlussgebühren zu Gunsten des Werks.

Art. 3.10 Umbau von Freileitungs- auf Kabelnetz

Werden Freileitungen auf Veranlassung des Werkes durch Kabel ersetzt, so hat das Werk die gesamten Kosten der neuen Anschlussleitung bis und mit Anschlussüberstromunterbrecher zu tragen. Die Anpassung der Hauptleitung geht zu Lasten des Kunden. Werden mit der Verkabelung auf Wunsch des Grundeigentümers zusätzliche Verbesserungen vorgenommen, so hat dieser die entsprechenden Mehrkosten zu tragen.

Wünscht der Kunde bzw. Hauseigentümer den Ersatz eines bestehenden Freileitungsanschlusses durch einen Kabelanschluss, so hat er die Kosten zu übernehmen.

Art. 3.11 Änderungen von Anschlussleitungen

Bedingt die bauliche Veränderung eines Gebäudes oder ein höherer Anschlusswert die Verlegung, Abänderung oder Verstärkung der Anschlussleitung, so fallen die durch die baulichen Veränderungen notwendigerweise entstehenden Kosten zulasten des Gebäudeeigentümers, bzw. Kunden.

EW-Reglement der Gemeinde Raperswilen

Bei Verkabelung von bestehenden Freileitungsanschlüssen kann sich das Werk an den Kosten bis und mit Anschlussüberstromunterbrecher beteiligen.

Art. 3.12 Temporäre Anschlüsse

Die Kosten für den Bau und den Unterhalt von temporären und ambulanten Anschlüssen ab Verteilnetz werden vollumfänglich dem Besteller belastet.

Art. 3.13 Benützung der Tragwerke für andere Zwecke

Die Mitbenützung von Tragwerken für werkfremde Leitungen ist untersagt.

Art. 3.14 Schutzmassnahmen

Die Hauseigentümer oder Kunden haben dem Werk Meldung zu erstatten, sofern den Leitungen oder übrigen Einrichtungen des Werkes durch Naturereignisse, Pflanzungen, Bauten oder Vorkehrungen irgendwelcher Art (z.B. Fällen von Bäumen) Gefahr droht.

Das Werk trifft die notwendigen Schutzmassnahmen auf Kosten des Eigentümers, wobei ihm der Zutritt zur Liegenschaft zu gestatten ist. Insbesondere ist das Werk berechtigt, Bäume entschädigungslos zurückzuschneiden.

Art. 3.15 Projektunterlagen

Bei der Gesamtüberbauung eines Grundstückes kann das Werk vor Inangriffnahme der Bauten die Vorlage eines Situationsplanes über die beabsichtigte Überbauung verlangen. Bei der Bebauung einzelner Parzellen bestimmt das Werk die Zahl und Art der Planunterlagen, welche vom Bauherrn einzureichen sind. Vorbehalten bleiben die entsprechenden Bestimmungen des Baureglements.

Art. 3.16 Erstellung von Transformatorenstationen

Die Kosten für die Erstellung von Transformatorenstationen, eingeschlossen die Kosten für den benötigten Raum gehen grundsätzlich zu Lasten des Werkes. Wird die Transformatorenstation im wesentlichen für die Bedürfnisse von Grossverbrauchern oder Gesamtüberbauungen errichtet, so haben diese die Erstellungskosten ganz oder teilweise zu übernehmen und dem Werk auf dessen Verlangen einen entsprechenden Raum oder Baugrund gegen angemessene Entschädigung zur Verfügung zu stellen.

EW-Reglement der Gemeinde Raperswilen

Das Benützungsrecht des Raumes oder des Baugrundes ist, sofern eine Eigentumsübertragung nicht erfolgt, durch entsprechende Verträge zu regeln (Baurechte, Dienstbarkeiten, Mietverträge, etc.)

Kunden, welche die Energie nach Industrietarif beziehen, haben dem Werk gegebenenfalls einen Beitrag für Amortisation, Betrieb und Unterhalt der ihnen dienenden Anlagen zu leisten, welcher den Tarifbestimmungen des EKT und VTE entsprechen.

Das Werk ist berechtigt, solche Transformatorstationen auch für die Belieferung von Dritten zu benützen, unter angemessener Aufteilung eines allfälligen Kostenbeitrages gemäss Absatz 2.

Art. 3.17 Grabarbeiten

Bei Grabarbeiten auf öffentlichem oder privatem Grund haben sich Bauherr und Unternehmer vor Beginn der Arbeiten beim Werk über die Lage von Kabelleitungen zu erkundigen. Bei der Ausführung der Grabarbeiten ist auf solche Leitungen Rücksicht zu nehmen. Sind durch Bauarbeiten Kabelleitungen freigelegt worden, so ist dem Werk vor dem Eindecken der Baustelle Meldung zu erstatten, damit dieses die Kabel kontrollieren und die nötigen Sicherheitsmassnahmen treffen kann.

4. ÖFFENTLICHE BELEUCHTUNG

Art. 4.1 Umfang der Strassenbeleuchtung

Die öffentliche Beleuchtung wird nur für öffentliche Strassen und Plätze erstellt. Über die Notwendigkeit und die Standorte befindet die Werkkommission.

Art. 4.2 Inanspruchnahme privater Grundstücke

Das Werk ist nach Rücksprache mit den interessierten Grund- und Hauseigentümern berechtigt, die für die öffentliche Beleuchtung erforderlichen Einrichtungen auf privaten Grundstücken oder an privaten Bauobjekten unentgeltlich anzubringen und zu benützen. Dabei sind die privaten Interessen angemessen zu berücksichtigen. Bei der Installation entstehende Schäden werden vom Werk vergütet.

Die Gemeinde und deren Beauftragte haben das Recht, das beanspruchte Grundstück für die Erstellung und Beaufsichtigung der Anlage, für Reparaturen etc. jederzeit zu betreten, notfalls zu befahren und die erforderlichen Arbeiten auszuführen. Dabei ist das Grundstück möglichst zu schonen.

5. HAUSINSTALLATIONEN UND DEREN KONTROLLE

Art. 5.1 Berechtigung

Hausinstallationen dürfen durch Installationsfirmen, welche im Besitze einer Bewilligung des Werkes im Sinne der Niederspannungs-Installationsverordnung (NIV) sind, erstellt, unterhalten, verändert oder erweitert werden.

Die Bewilligung wird erteilt an Installateure, welche die in der NIV enthaltenen berufskundlichen Voraussetzungen erfüllen.

Art. 5.2 Meldepflicht

Die Installateure haben der Meldepflicht gemäss NIV nachzukommen. Die Meldungen sind schriftlich zu erstatten.

Art. 5.3 Vorschriften

Hausinstallationen sind gemäss den Vorschriften des Bundesrates, des Schweizerischen Elektrotechnischen Vereins und den speziellen VTE-Werkvorschriften auszuführen und zu unterhalten.

Art. 5.4 Instandhaltung der Hausinstallationen

Die Besitzer von Hausinstallationen haben diese dauernd in gutem und gefahrlosem Zustand zu erhalten und für ungesäumte Beseitigung von Mängeln an Apparaten und Anlageteilen zu sorgen.

Die Kunden sind gebeten, bei allfälligen abnormalen Erscheinungen an ihren Installationen (wie häufiges Durchschmelzen von Sicherungen, Knistern und dergleichen) dem Werk oder einem Installateur sofort Anzeige zu erstatten.

Art. 5.5 Hausinstallationskontrolle

Die Kontrolle im Sinne von Art. 26 des Bundesgesetzes betreffend den elektrischen Schwach- und Starkstromanlagen wird durch ein konzessioniertes, privates Kontrollbüro oder durch das Elektroinspektorat des EKT ausgeübt.

Die Bestimmungen des Kontrollorganes obliegt der Werkkommission. Die Kontrollen werden wie folgt verrechnet:

EW-Reglement der Gemeinde Raperswilen

- Die Kosten der Abnahmekontrollen inkl. Administrativer Aufwand des Werkes werden dem Installationsinhaber verrechnet.
- Die Kosten der Periodischen Kontrollen werden durch das Werk getragen.
- Nachkontrollen von Abnahme- und Periodischen Kontrollen sowie zusätzliche Kontrollen mangelhafter oder unfertiger Anlagen werden dem Installationsinhaber verrechnet.

Art. 5.6 Zutritt zu den Hausinstallationen

Den Hausinstallations-Kontrolleuren sowie dem Personal des Werkes ist zur Erfüllung der ihnen übertragenen Aufgabe der Zutritt zu allen mit elektrischen Einrichtungen versehenen Räumen zu angemessener Zeit (bei Störungen jederzeit) zu gestatten, und es sind ihnen alle transportablen Energieverbrauchsapparate vorzuweisen.

6. MESSEINRICHTUNGEN

Art. 6.1 Zähler und Schaltuhren

Die für die Messung der Energie notwendigen Zähler und Schaltuhren werden vom Werk geliefert und montiert. Sie bleiben unter Vorbehalt von Art. 6.8 dessen Eigentum und werden auf seine Kosten unterhalten. Der Hauseigentümer beziehungsweise der Kunde hat auf eigene Kosten die für den Anschluss der Messeinrichtungen und der Tarifapparate notwendigen Installationen nach den Angaben des Werkes erstellen zu lassen. Ebenso hat er dem Werk den für den Einbau der Messeinrichtungen und der Tarifapparate erforderlichen und geeigneten Platz kostenlos zur Verfügung zu stellen. Zum Schutz der Apparate notwendige Verschaltungen, Nischen, Aussenkästen bei Neu- und Umbauten usw. sind vom Hauseigentümer bzw. Kunden auf seine Kosten anzubringen.

Art. 6.2 Zähler- und Apparatemieten

Als Beitrag an die Kosten, die dem Werk durch Beschaffung, Nacheichung und Unterhalt der Zähler und Schaltuhren erwachsen, bezahlt der Kunde eine Grundgebühr gemäss Tarifordnung.

In der Regel wird für jede Wohneinheit ein separater Zähler installiert.

Art. 6.3 Beschädigung

Werden Zähler, Schaltuhren und andere Kontrollapparate durch Verschulden des Kunden oder von Drittpersonen beschädigt, so werden die Auswechslungs-, Ersatz- und Instandstellungskosten dem Kunden belastet.

Art. 6.4 Plombierung

Zähler, Schaltuhren, Tarif- und Kontrollapparate dürfen nur durch Beauftragte des Werkes plombiert, entplombiert, entfernt oder versetzt werden, und nur diese dürfen die Energiezufuhr zu einer Anlage durch Einbau oder Wegnahme der Messeinrichtungen herstellen oder unterbrechen.

Wer unberechtigt Plomben an Zählern, Schaltuhren, Tarif- und anderen Kontrollapparaten verletzt oder entfernt, haftet für den entstandenen Schaden und trägt die Kosten der notwendigen Revisionen und Neueichungen. Die strafrechtliche Verfolgung bleibt vorbehalten.

Art. 6.5 Prüfung auf besonderes Verlangen

Der Kunde kann jederzeit eine Prüfung der Messeinrichtungen durch eine amtliche Prüfstelle verlangen. In Streitfällen ist der Befund der Prüfstelle des Amtes für Mass und Gewicht massgebend. Die Kosten der Prüfung, einschliesslich Auswechslung der Messeinrichtungen, trägt diejenige Partei, die ins Unrecht versetzt wird.

Art. 6.6 Unregelmässigkeiten und Toleranzen

Tarifapparate, deren Fehlgang die gesetzlichen Toleranzen nicht überschreiten, gelten als richtiggehend. Gangdifferenzen der Umschaltuhren usw. bis 30 Minuten berechtigen nicht zur Korrektur der Stromrechnungen.

Art. 6.7 Anzeigepflicht

Vom Kunden festgestellte Unregelmässigkeiten in der Funktion der Zähler und Schaltuhren sind dem Werk unverzüglich zu melden.

Art. 6.8 Unterzähler

Unterzähler, welche im Einverständnis mit dem Werk vom Kunden auf eigene Kosten installiert werden und in dessen Eigentum stehen, sind als solche zu kennzeichnen. Sie unterliegen ebenfalls den gesetzlichen Bestimmungen über die amtliche Prüfung von Energieverbrauchsmessern und sind fristgemäss nachzueichen.

Der vom Unterzähler registrierte Energieverbrauch darf höchstens zu den dem Verbrauchszweck entsprechenden Tarifansätzen verrechnet werden.

7. VERRECHNUNG DER ENERGIE

Art. 7.1 Feststellung des Energieverbrauches

Für die Feststellung des Energieverbrauches gelten die Angaben der Zähler. Das Ablesen erfolgt durch Beauftragte des Werkes in einer von diesem bestimmten Ordnung.

Art. 7.2 Verrechnung Fehlanzeige

Bei festgestellter Fehlanzeige einer Messapparatur über die gesetzlich zulässige Toleranz hinaus, wird der Energiebezug soweit als möglich aufgrund einer nachfolgenden Prüfung ermittelt.

Kann die Fehlanzeige einer Messapparatur nach Grösse und Dauer einwandfrei festgestellt werden, so sind die Abrechnungen für diese Dauer, jedoch höchstens für die letzten 12 Monate zu berichtigen.

Lässt sich der Zeitpunkt für das Eintreten der Störung nicht feststellen, so kann eine Berücksichtigung nur für die beanstandete Rechnungsperiode stattfinden.

Kann der Umfang der Fehlanzeige durch die Nachprüfung nicht bestimmt werden, so wird der Bezug unter angemessener Berücksichtigung der Angaben des Kunden, des früheren Verbrauches und der während der fraglichen Bezugsperiode herrschenden Verhältnisse geschätzt.

Art. 7.3 Rechnungsdifferenzen

Wird der Betrag der Rechnung ganz oder teilweise bestritten, so ist der bestrittene Betrag auf Recht hin sicherzustellen. Der unbestrittene Rechnungsbetrag ist sofort fällig. Gegenüber Forderungen des Werkes aus Stromlieferung ist die Verrechnungseinrede ausgeschlossen.

Art. 7.4 Energieverlust

Treten in einer Hausinstallation Energieverluste durch Erdschluss, Kurzschluss oder andere Umstände auf, so hat der Kunde keinen Anspruch auf Reduktion des durch die Messeinrichtung registrierten Energieverbrauches.

Art. 7.5 Tarife

Die Tarife und Sperrzeiten werden von der Werkkommission festgesetzt. Die Tarife treten frühestens nach Ablauf eines Monats seit erfolgter Mitteilung an die Kunden oder seit der Veröffentlichung in Kraft.

Jeder Kunde ist berechtigt, vom Werk über die geltenden Tarife Auskunft zu verlangen.

Art. 7.6 Rechnungsstellung

Die Rechnungsstellung an die Kunden erfolgt in regelmässigen, vom Werk zu bestimmenden Zeitabständen. Das Werk behält sich vor, zwischen den Zählerablesungen Teilrechnungen im Rahmen des voraussichtlichen Bezuges zu stellen. Es ist auch berechtigt, Vorauszahlungen oder Sicherstellung für zukünftige Energiebezüge zu verlangen oder Münzzähler einzubauen. Münzzähler können vom Werk so eingestellt werden, dass ein angemessener Teil der eingeworfenen Münzen zur Tilgung bestehender Forderungen übrig bleibt.

Für Mietobjekte kann der Hauseigentümer als Kunde bestimmt werden.

Die Rechnungen sind netto innerhalb 30 Tagen nach Zustellung zu bezahlen. Ausstände werden nach Fälligkeit und nach zwei erfolglosen Mahnungen auf dem Rechtsweg eingefordert.

8. EINSTELLUNG DER ENERGIELIEFERUNG

Art. 8.1 Gründe

Das Werk ist berechtigt, nach vorheriger schriftlicher Androhung die weitere Abgabe von Energie ausser den in diesem Reglement bereits erwähnten Gründen zu verweigern, wenn der Kunde:

- a) Einrichtungen und Energieverbrauchsapparate benutzt, die den Vorschriften nicht entsprechen oder Personen oder Sachen gefährden

EW-Reglement der Gemeinde Raperswilen

- b) rechts- oder tarifwidrig Energie bezieht
- c) den Beauftragten des Werkes den Zutritt zu einer Anlage verweigert oder verunmöglicht
- d) die Begleichung fälliger Stromrechnungen oder Anschlussgebühren, die Sicherstellung von Zahlungen oder verlangte Vorauszahlungen ablehnt.
- e) Plomben an Zählern, Schaltuhren, Tarifschaltapparaten und sonstigen plombierten Anlageteilen entfernt oder entfernen lässt
- f) den Gang der Zähler, Schaltuhren oder das Funktionieren der Tarifapparate störend beeinflusst
- g) schwer oder wiederholt in anderer Weise gegen die Bestimmungen dieses Reglementes verstösst

Die Einstellung der Energieabgabe befreit den Kunden nicht von der Zahlungspflicht und von der Erfüllung aller Verbindlichkeiten gegenüber dem Werk und begründet keinen Anspruch auf Entschädigung irgendwelcher Art.

Art. 8.2 Abtrennen gefährlicher Anlageteile

Mangelhafte elektrische Einrichtungen und Energieverbrauchsapparate, die eine Personen- oder Brandgefahr darstellen, können durch die Organe des Werkes ohne vorherige Mahnung vom Verteilnetz abgetrennt und plombiert werden.

Art. 8.3 Anwendung des Zivil- und Strafrechtes

Bei unrechtmässigem oder tarifwidrigem Energiebezug ist gemäss den Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechtes Ersatz zu leisten. Vorbehalten bleibt die strafrechtliche Verfolgung.

9. VERWALTUNG, BETRIEB UND AUFSICHT

Art. 9.1 Allgemeines

Der Gemeinderat bestimmt die Zusammensetzung der Werkkommission. Verwaltung, Betrieb und Aufsicht unterstehen der Werkkommission. Sie ist bei der Wahl der Energieeinkäufe frei und kann auch Partnerschaften für gemeinsame Energieeinkäufe tätigen.

EW-Reglement der Gemeinde Raperswilen

Art. 9.2 Finanzkompetenz

Die Werkkommission ist befugt, neue einmalige Ausgaben bis zu Fr. 50'000.—und jährlich wiederkehrende Ausgaben bis zu Fr. 10'000.—zu beschliessen.

Art. 9.3 Rechnungswesen

Das gesamte Rechnungswesen wird durch die Gemeindeverwaltung besorgt.

10. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 10.1 Inkraftsetzung

Dieses Reglement wurde von der Gemeindeversammlung am 13. März 2002 genehmigt. Dieses Reglement ersetzt alle bisherigen Reglemente des EW Raperswilen.

Es tritt am 3. April 2002 in Kraft.

Art. 10.2 Änderungen

Änderungen dieses Reglements können jederzeit durch die Zustimmung der Gemeindeversammlung beschlossen werden.

Gemeinde Raperswilen

Der Gemeindeammann: Roland Fröhlich

Der Gemeinderatsschreiber: Werner Huber